

INTERPELLATION

Staatliche Energieunternehmen LKW und LGV unter einem Dach

Gestützt auf Art. 36 und Art. 37 der Geschäftsordnung vom 11. Dezember 1966 für den Liechtensteinischen Landtag reicht der unterzeichnende Abgeordnete eine Interpellation ein und stellt an die Regierung folgende Fragen zur aktuellen Politik betreffend der beiden Energieunternehmen LKW und LGV:

Frage 1:

Die LGV arbeitet im Tiefbau (Leitungsbau) relativ eng mit den LKW zusammen, unter anderem koordiniert durch wöchentliche Sitzungen. Welcher Synergie- bzw. Spareffekt könnte mit einer Planung unter einem Dach erreicht werden?

Frage 2:

Leitungsführungen für Strom und Gas werden heute elektronisch dokumentiert. Welches System verwendet die LGV, welches die LKW? Wie arbeiten LKW und LGV hierbei heute zusammen?

Frage 3:

Gibt es Pläne bzw. bereits Konzepte, um eine – technisch heute mögliche – gemeinsame Kostenverrechnung für Strom und Gas zu bewerkstelligen?

Frage 4:

Im Geschäftsbericht 2009 schreibt die LGV, dass sie in Abstimmung mit der Regierung ein Fernwärmenetz bzw. ein Blockheizkraftwerk in Triesen gekauft hat. Damit wird Wärme und Strom produziert.

Gemäss Eignerstrategie der LKW unter Abschnitt 4.1.2 möchten die LKW die Eigenversorgung beispielsweise durch ein Blockheizkraftwerk verstärken. Treten diese zwei staatlichen Unternehmer als Konkurrenten im Markt auf? Sollten Strom, Gas und Wärme, gerade auch aus Kundensicht, nicht aus einer Hand kommen?

Frage 5

Gemäss Eignerstrategie der LKW möchte das Unternehmen zudem durch Ausschöpfung der inländischen Ressourcen den Eigenversorgungsgrad beispielsweise durch Biogas oder Kraftwärmekoppelung ausschöpfen.

Im Gegenzug erwähnt die LGV in ihrem Geschäftsbericht 2009, dass sie den Bau einer Biogas-Anlage auf dem ARA-Gelände in Bendern beabsichtigt. Wer macht nun was in diesem kleinen Land? Könnten hier nicht Synergien unter einem gemeinsamen Dach entstehen? Sind konkurrierende Aktivitäten zweier Staatsunternehmen nicht volkswirtschaftlich fragwürdig?

Frage 6

Erreichen wir eine optimale Wertschöpfung eher in der aktuellen „Zwei Pfeiler Struktur“ mit einzelgeführten LGV und LKW oder erreichen wir dieses Ziel eher in einer zusammengeführten und konsolidierten Struktur? Ziel soll der beste Kosten-Nutzen-Effekt für die gesamte Volkswirtschaft sein.

Frage 7:

Warum verfolgt die Regierung nicht die Idee einer „Energie-Holding“ weiter, wie sie dies im Bericht und Antrag Nr. 98/2005 vorgezeichnet hatte (siehe Anhang 1, B+A 98/2005 Seite 14 – 16)?

Im November 2010 wurde die Eignerstrategie der LKW, im März 2011 die Eignerstrategie der LGV durch die Regierung genehmigt. Dabei fallen die offensichtlichen Aufgaben-Überschneidungen der beiden Unternehmen, welche sich zu 100 Prozent in Staatsbesitz befinden, auf. Die beiden Eignerstrategien stammen einmal aus dem Ressort des Regierungschefs, einmal aus dem Ressort des Regierungschefstellvertreters. Wo bleibt die Koordination innerhalb der Regierung bzw. warum wurde bei dieser Gelegenheit nicht die Idee eines integrierten Energieversorgungsunternehmens aufgenommen und weiter bearbeitet?

Frage 8:

Wurden die Verwaltungsräte der LKW und der LGV bereits einmal mit der Frage konfrontiert, wie sich eine Fusion beider Staatsunternehmen volkswirtschaftlich auswirken würde?

Aus dem Geschäftsbericht 2009 der LGV ist zudem ersichtlich, dass der damalige Verwaltungsrat inklusive Aufsichtsrat einen Aufwand von rund 90'000 Franken pro Jahr verursachte. Im Januar 2010 wurden erneut 7 Verwaltungsräte bei einem LGV-Gesamtpersonalbestand von 10,8 Stellen gewählt. Wie hoch war der Aufwand für den Aufsichtsrat im Jahre 2010? Warum wurden wieder 7 statt 5 Verwaltungsräte gewählt?

Frage 9:

Das Thema Geothermie wird die Politik in Liechtenstein in den nächsten Jahren beschäftigen, deswegen hier die konkrete Frage: Werden sich die LKW oder die LGV mit diesem Thema beschäftigen? Wäre nicht gerade auch hier eine Energie-Holding der richtige Ansprechpartner? In der Eignerstrategie beider Unternehmen werden als Tätigkeitsfeld jeweils die Geothermie aufgeführt.

Begründung:

Die leitungsgebundenen Energie-Versorgungsunternehmen im Inland könnten in einer einheitlichen Struktur zusammengefasst werden. Zusammenfassend soll mittels dieser Interpellation ergründet werden, ob ein solcher Zusammenschluss von LKW und LGV als Energie-Holding volkswirtschaftlichen Nutzen bringt.

In der Schweiz und Österreich werden heute die Bereiche Strom und Gas oft in einer Unternehmung geführt (vgl. hierzu exemplarisch das Organigramm der St. Galler Stadtwerke, www.sgsw.ch, das auch eine Sparte „Innovation und Geothermie“ beinhaltet).

In Vorarlberg wird darüber diskutiert, ob die Vorarlberger Erdgasgesellschaft VEG gerade auch aus Kosten- und Synergiegründen mit dem Stromerzeuger Illwerke Vkw fusionieren soll (www.vkw.at). Anregung und Kritik dazu kam u. a. auch aus Industriekreisen: „Erst kommt der Vkw-ler, handelt um den Strompreis, und eine Woche später steht die VEG auf dem Teppich“, so sinngemäss die Kritik. Im Fachjargon der Energiewirtschaft heisst das „Multi-Utility“-Strategie. Nur wer alle Energieformen aus einer Hand anbietet, kann hohe Synergieeffekte im Vertrieb umsetzen und so Kosten sparen.

Durch einen Zusammenschluss könnte der Verwaltungsaufwand reduziert werden, zum Beispiel der Aufwand für den Verwaltungsrat, Sitzungen mit der Regierung, Geschäftsberichte, Kundenkontakte, Projekte, Aufwand Backoffice und IT.

Eine sogenannte Energie-Holding könnte für Liechtenstein einen eindeutigen gesamtvolkswirtschaftlichen Vorteil bieten. Dabei möchte ich zwei Perspektiven hervorheben: die Sicht des Staates als Unternehmer und die Kunden-Sicht.

Die Sicht des Staates als Unternehmer:

Sowohl im Landtag als auch in der Regierung wurde schon mehrfach über eine Fusion der LKW und der LGV diskutiert. Im Bericht und Antrag Nr. 98/2005 schreibt die Regierung: „Die Regierung ist nach wie vor der Ansicht, dass ein Zusammenrücken der staatlichen Versorgungsunternehmen in diesem Sinne zweckmässig ist. Das Land als Eigentümer von zwei Energieversorgungsunternehmen, den LKW und der LGV, wird die Idee eines integrierten Energieversorgungsunternehmens auch aus der Optik eines effizienten Beteiligungscontrolling weiter verfolgen müssen. Die Idee einer Energie-Holding bietet zudem den Vorteil, dass die marktnahen Geschäftstätigkeiten in selbständige rechtliche Einheiten zusammengefasst, und für Dritte beteiligungsfähig ausgestaltet werden können.“

Derzeit wird dieses Thema trotzdem nicht weiterverfolgt. Gerade jetzt im Rahmen der neuen Eignerstrategien mache ich aber eindeutige Synergieeffekte aus.

Das Thema „Energie“ wird in den nächsten Jahren für jeden Staat eine zentrale politische Herausforderung werden. Ich erwähne nur den notwendigen Ausstieg aus der Atomenergie, den heute niemand mehr in Frage stellen möchte, und den notwendigen forcierten Übergang zur nachhaltigen Energiegewinnung.

Die Kunden-Sicht:

Gemäss LGV-Geschäftsberichten sind die Anzahl der Hausanschlüsse der LGV von 131 im Jahre 2007 auf 65 im Jahr 2009 zurückgegangen. Würden die LKW und die LGV unter einem Dach geführt werden, so könnte die LGV von den LKW im Bereich Marketing profitieren, weil die LKW bei jedem Wohn- und Geschäftsgebäude einen Stromanschluss installieren. So könnte bei einem gemeinsamen Dach auch noch Erdgas an den Kunden offeriert werden.

Bei einem kombinierten Rechnungsversand unter einem gemeinsamen Dach hätten die Kunden einen Überblick über ihren Gesamtgas- und Stromkonsum (persönliche Energiebilanz) und einen gemeinsamen Ansprechpartner für Energie(spar)fragen. Von einem Synergie- und Spareffekt darf ausgegangen werden.

Beide Staatsunternehmen sind für die Grundversorgung für leitungsgebundene Energie, Strom, Gas und Wärme, beauftragt. Durch positive Synergieeffekte auf verschiedenen Ebenen profitiert schlussendlich der Kunde in Liechtenstein: nämlich mit tieferen Energiekosten und durch einen zentralen Ansprechpartner in Sachen Energiefragen.

Zum Schluss: „Energievision 2020“ (zitiert aus der „Agenda 2020“):

„Die Regierung erarbeitet eine Vision für die langfristige Ausrichtung der Energieversorgung in Liechtenstein und ergänzt diese durch konkrete Umsetzungsmassnahmen, der Förderung der inländischen Energieproduktion aus erneuerbarer Energiequellen wird dabei besondere Beachtung geschenkt“.

Bei der Umsetzung dieser Vision könnte eine Energieholding im Sinne der Interpellation wertvolle Dienste leisten.

Pepo Frick

Anhang: B+A 98/2005, Seite 14-16

BERICHT UND ANTRAG betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die „Liechtensteinischen Kraftwerke“, Nr. 98/2005, Auszug aus den Seiten 14-16

Ergänzung zu staatliche Energieunternehmen unter einem Dach

Die Option der Ausgliederung der Marktbereiche der LKW ist von einem grösseren Blickwinkel aus zu betrachten. Es muss ein gesamtwirtschaftlicher Ansatz gewählt werden, der der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Grundversorgungsbereiches Rechnung trägt und gleichzeitig die Ausschöpfung der Möglichkeiten in den freien Märkten optimal zulässt. Bereits im Rahmen der geplanten Umwandlung der LKW in eine Aktiengesellschaft ist die längerfristige Option der Einbringung einer solchen AG in eine Netzholding diskutiert worden. So wurde im Vernehmlassungsbericht vom 5. Juni 2002 die Schaffung eines Energieunternehmungsgesetz (EUG) vorgeschlagen, das als Rahmengesetz die Gründung, Haltung und Organisation von Unternehmen im Energiesektor regelt. Dadurch sollte dem Land die Möglichkeit gegeben werden, sich an Unternehmen der Energiewirtschaft zu beteiligen. Die Beteiligungsmöglichkeiten des Landes sollten sich dabei nicht auf Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft bzw. auf bestimmte Gesellschaftsformen beschränken, sondern sich auch auf Unternehmen mit unterschiedlicher Rechtsform erstrecken können, welche im Energiesektor tätig sind und deren Einbezug in eine gemeinsame Wertschöpfungskette sinnvoll ist. Der Vernehmlassungsbericht zum EUG zeigt auf den Seiten 12 und 13 auf, wie die Neustrukturierung im liechtensteinischen Energiemarkt vonstatten gehen könnte: „Ausserdem soll diese Gesetzesvorlage die Möglichkeit bieten, dass der liechtensteinische Energiesektor mittelfristig gegebenenfalls neu strukturiert werden kann. Beispielsweise könnten alle leitungsgebundenen Energie Versorgungsunternehmen im Inland in einer einheitlichen Struktur, z.B. in Form einer „Energie-Holding“, zusammengefasst werden. Die verschiedenen Gesellschaften würden dabei rechtlich selbständig bleiben und unter einer gemeinsamen Dachgesellschaft zusammengeführt werden. Ein derartiges Konstrukt könnte als Querverbundunternehmen (Strom, Erdgas, Netze, Wärme etc.) positioniert werden und würde in der betrieblichen Wertschöpfungskette von den Geschäftsfeldern Produktion – Handel – Transport – Verteilung / Vertrieb schwerpunktmässig den letzten Abschnitt beherrschen, welcher sich durch eine grosse Kundennähe auszeichnet. Die Kerntätigkeiten dieses Querverbundsunternehmens würden im Bereich Bau, Betrieb und Unterhalt verschiedener Leitungsnetze sowie in der Kundenbetreuung und im Vertrieb liegen. Die privatrechtlich organisierte LKW AG wäre folglich ein wichtiger Teil in einem zu schaffenden Gesamtkonstrukt, dessen Vorteile u.a. in der Nutzung zahlreicher Synergieeffekte (Management, Rechnungswesen, Koordination von Leitungsbauten, gemeinsame Planungen etc.) und im Abbau von doppelten Strukturen liegen würden. Die Kontrolle und die Verwaltung der Beteiligungen des Landes an Unternehmen der Energiewirtschaft erfolgen dabei nach einer klaren Dreiteilung: Eigentümer / Aktionär, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung stehen explizit in der Verantwortung. Die Aktionärsinteressen des Landes werden dabei direkt durch die Regierung ausgeübt. Die Regierung ist auch für die Umsetzung der Eigentümerstrategie, welche in Form von allgemein formulierten Grundsätzen im Gesetz verankert ist, verantwortlich. Aufgaben von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sind je nach Art der Gesellschaftsform auf gesetzlicher Grundlage oder in entsprechenden Statuten fixiert; im Fall der umstrukturierten LKW würden diese Aufgaben in privatrechtlichen Statuten festgelegt werden. Der Landtag hat insofern ein starkes Mitspracherecht, als dass

Anteile an Unternehmen nur mit Zustimmung des Landtags veräussert werden können. Zudem verfügt der Landtag über ein umfassendes Informationsrecht.“

Die Regierung ist nach wie vor der Ansicht, dass ein Zusammenrücken der staatlichen Versorgungsunternehmen in diesem Sinne zweckmässig ist. Das Land als Eigentümer von zwei Energieversorgungsunternehmen, den LKW und der LGV (Liechtensteinische Gasversorgung), wird die Idee eines integrierten Energieversorgungsunternehmens auch aus der Optik eines effizienten Beteiligungscontrollings, weiter verfolgen müssen. Die Idee einer Energieholding bietet zudem den Vorteil, dass die marktnahen Geschäftstätigkeiten in selbständige rechtliche Einheiten zusammengefasst, und für Dritte beteiligungsfähig ausgestaltet werden können. Auch ist das Konstrukt einer „Netzholding“ offen für die Einbringung von sämtlichen Netzinfrastrukturen ausserhalb des Energiesektors, namentlich des Telekommunikationssektors.

LANDTAGSSEKRETARIAT
E 20. April 2011